

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- 120 Bekanntmachung 2-4

Genehmigung der Teiländerung Nr. 15.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Stommeln

Jagdgenossenschaft Niederaußem

- 121 Bekanntmachung 5

Die Jagdgenossenschaft Niederaußem lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 18.08.2008 um 18:00 Uhr in die Gaststätte Haus Decker, Alte Landstraße 82 in 50129 Bergheim ein

Rhein-Erft-Kreis

- 122 Bekanntmachung 6

Der Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 34 zwischen der Anschlussstelle in die L 276 und der Anschlussstelle zur K 4

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 17.07.08

Genehmigung der Teiländerung Nr. 15.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim

Ortsteil: Stommeln

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 29.04.08 die Teiländerung Nr. 15.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Stommeln, Bereich: zwischen Bahn und der Venloer Straße, entlang der Christinastraße beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen, hier Wohnnutzung, planungsrechtlich vorzubereiten.

Geändert wird die Darstellung gemischte Baufläche (M) in eine Wohnbaufläche (W).

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 02.06.08 ist die Teiländerung Nr. 15.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 15.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-59/08
Köln, den 30.06.08

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 29.04.08 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 15.5

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 15.5 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 215 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 15.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 17.07.08

In Vertretung

gezeichnet
Wolfgang Thelen
Beigeordneter

Aushang: vom 22.07.08
bis 07.08.08

Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Niederaußem lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Protokoll der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16.03.2005
- TOP 3 Geschäfts- und Kassenbericht
- TOP 4 Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- TOP 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters
- TOP 6 Wahl von zwei Beisitzern und Stellvertretern
- TOP 7 Wahl eines Geschäftsführers und Schriftführers und deren Stellvertreter
- TOP 8 Wahl von zwei Kassenprüfern und Stellvertretern
- TOP 9 Änderungen und Ergänzungen im Jagdpachtvertrag
- TOP 10 Ausscheiden eines der beiden Pächter/Aufnahme eines neuen Pächters
- TOP 11 Gleichstellung des neuen Pächters zur Erteilung eines Jagderlaubnisscheines
- TOP 12 Erbfolge/Unterverpachtung/Wildschadensverfahren/Vertragsverlängerung
- TOP 13 Sonstiges

Die Versammlung findet am 18.08.2008 um 18.00 Uhr statt. Veranstaltungsort ist die Gaststätte Haus Decker, Alte Landstraße 82 in 50129 Bergheim.

Alfred Wolf
1. Vorsitzender
Schwarze Gasse 8
50129 Bergheim

Dr. Bernhard Mikus
Geschäftsführer
Alte Landstraße 66
50129 Bergheim

Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 34 zwischen der Anschlussstelle in die L 276 und der Anschlussstelle zur K 4

Bedingt durch die bergbauliche Inanspruchnahme durch den Tagebau Hambach kann die öffentliche Verkehrsverbindung im Zuge der K 34 (Etzweiler Straße) zwischen Netzknoten 5005 047 (L 276) und Netzknoten 5005 046 (K 4), nicht länger aufrechterhalten werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – steht der verlassene Teilabschnitt der bisherigen K 34 von Netzknoten 5005 047 (L 276) nach Netzknoten 5005 046 (K 4) dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird mit Wirkung vom 01.12.2008 eingezogen.

Die Absicht der Einziehung des vorgenannten Streckenabschnittes ist am 22.02.2008 im Rundblick der Gemeinde Elsdorf öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine Karte, aus der die genaue Lage des einzuziehenden Straßenabschnittes ersichtlich ist, kann im Zimmer 3. 57 Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr (zwei) Abschriften beigefügt werden.

Rhein-Erft-Kreis, 21.07.2008

Im Auftrag

gez. Kapp